AMNESTY INTERNATIONAL Postfach 580162 . 10411 Berlin

An das
Verwaltungsgericht Stuttgart
3. Kammer
z. Hd. Herrn Schnäbele
Augustenstraße 5

70178 Stuttgart

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Berlin, den
28.08 2009	A 3 K 356/09	EUR 59-09.018	01.10.2010

VERWALTUNGSSTREITSACHE EINES GEORGISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN OSSETISCHER VOLKSZUGEHÖRIGKEIT

Sehr geehrter Herr Schnäbele,

wir bitten zu entschuldigen, dass wir Ihre o.g. Anfrage nicht früher beantworten konnten.

Der Kläger hat angegeben, dass er im Jahr 1999 Dienst bei den südossetischen Milizen geleistet habe. Ab Mai 2004 sei er dann unter Druck geraten, sich wieder den südossetischen Milizen für Kampfeinsätze anzuschließen. Der Kläger hat weiter angegeben, dass seine Ehefrau, georgische Volkszugehörige, in diesem Zusammenhang massiv misshandelt worden sei. Zudem seien den Eheleuten die Inlandspässe abgenommen worden, um sie an der Ausreise zu hindern. Der Kläger und seine Ehefrau sollen daher lediglich über eine Heiratsurkunde verfügen. Der Kläger gibt an, dass die Eheleute Ende August 2004 ausgereist seien.

Ihre Fragen aus dem o.g. Beweisbeschluss beantwortet Amnesty International nunmehr wie folgt:

1. Wie ist derzeit die Lage eines georgischen Staatsangehörigen ossetischer Volkszugehörigkeit aus Südossetien (Zchinvali), der mit einer georgischen Volkszugehörigen verheiratet ist, im Hinblick auf die Beachtung der Menschenrechte und sozialen Lage in Georgien zu beurteilen, wenn ihm nach einer Flucht zusammen mit seiner Frau im Jahr 2004 vor der Zwangsrekrutierung durch südossetische Milizen die Rückkehr nach Südossetien und auch der Aufenthalt in Abchasien nicht zumutbar ist?

Unabhängig von der ethnischen Volkszugehörigkeit ist die soziale Lage in Georgien aufgrund der gewaltsamen Konflikte mit den abtrünnigen Gebieten Abchasien und Südossetien, den rund 246.000 Binnenvertriebenen (IDPs – Internally Displaced Persons) und der sehr hohen Arbeitslosenquote, alarmierend. Binnenvertriebene sowie Personen in vergleichbarer Situation sind von dieser schwierigen Lage besonders stark betroffen. Die Zahl der Binnenvertriebenen in Georgien wird auf derzeit 246.000 geschätzt, was einen Anteil von rund 6% an der Gesamtbevölkerung ausmacht. Binnenvertriebene treffen in Georgien unabhängig von ihrer ethnischen Volkszugehörigkeit auf schwierige Lebensbedingungen, besonders in Bezug auf die Arbeitsaufnahme, Wohnsituation und medizinische Versorgung.

Aus den Angaben des Klägers zieht Amnesty International den Schluss, dass er und seine Ehefrau im Jahr 2004 aus Südossetien nach Deutschland geflohen sind, ohne in Georgien als Binnenvertriebene registriert gewesen zu sein. Erschwerend kommt daher für den Kläger hinzu, dass er bisher keinen IDP-Status besitzt. Eine Rückkehr nach Südossetien ist dem Kläger und seiner Familie unter den derzeitigen Gegebenheiten nicht zumutbar. Im Falle einer Abschiebung nach Kerngeorgien wäre der Kläger somit faktisch ein Binnenvertriebener, ohne jedoch offiziell als solcher registriert zu sein. Die offizielle Zuerkennung des IDP-Status ist jedoch wichtig, da dieser Status den Zugang zu staatlichen Unterstützungs- und Sozialleistungen eröffnet (siehe unten).

Da der Kläger außer einer Heiratsurkunde über keine Personaldokumente verfügt, ist vorauszusehen, dass es bei der offiziellen Registrierung als Binnenvertriebener zu Problemen kommen wird. Laut Auskünften der *Georgian Young Lawyers Association (GYLA)* an Amnesty International vom 9. November 2009 soll nach Verordnung Nr. 124 des Ministeriums für Flüchtlinge und Unterbringung für einen Antrag auf Anerkennung als Binnenvertriebener zwingend ein Personalausweis bzw. die Kopie eines Personalausweises vorgelegt werden müssen. Eine Heiratsurkunde soll dabei als Identitätsnachweis nicht ausreichend sein. Zudem sollen nach Art. 2 Abs. 10 des georgischen IDP-Gesetzes die Bescheinigung über die Beantragung des IDP-Status sowie der Ausweis für anerkannte Binnenvertriebene nur in Verbindung mit einem Personalausweis Gültigkeit besitzen. Für den Kläger und seine Familie ist die Ausstellung eines neuen Personalausweises somit von zentraler Wichtigkeit.

Die *GYLA* hat gegenüber Amnesty International erklärt, dass das Verfahren für die Ausstellung von Ersatzpapieren sehr langwierig und kompliziert sei. Erschwerend käme hinzu, dass die Personenstandsregister in Südossetien für georgische Stellen nicht zugänglich seien und teilweise durch Kriegseinwirkungen zerstört seien sollen. Nach Informationen der *GYLA* müsste der Kläger zunächst bei der dem Justizministerium untergeordneten nationalen Registrierungsbehörde einen Antrag auf Neuausstellung der Geburtsurkunde stellen. Da der Kläger aber lediglich über eine Heiratsurkunde verfügt, geht die *GYLA* davon aus, dass der Antrag mit großer Wahrscheinlichkeit abgelehnt werden wird. Mit dem schriftlichen Ablehnungsbescheid müsste der Kläger dann innerhalb eines Monats beim zuständigen Gericht die Feststellung seiner Geburt beantragen. Über diesen Antrag müsste das Gericht innerhalb von fünf Monaten entscheiden. Unter Vorlage des Gerichtsbeschlusses könnte der Kläger dann bei der nationalen Registrierungsbehörde die Ausstellung einer Geburtsurkunde beantragen, die zur Ausstellung der Personalausweise benötigt wird. Erst danach könnte der Kläger für sich und seine Familie einen Antrag auf Anerkennung als Binnenvertriebene stellen. Die *GYLA* geht davon aus, dass das gesamte Verfahren etwa zwölf Monate in Anspruch nehmen würde.

Demnach ist nicht auszuschließen, dass der Kläger und seine Familie erst nach zwölf Monaten ihr Recht auf staatliche Unterstützung zur Existenzsicherung in Anspruch nehmen können. Die staatliche Unterstützung für Binnenvertriebene beträgt derzeit 28 georgische Lari (ca.11 Euro) pro Monat bei privater Unterbringung und 22 georgische Lari (ca.8.75 Euro) pro Monat bei Unterbringung in einem Wohnheim oder einer Siedlung für Binnenvertriebene. Diese Form staatlicher Unterstützung ist explizit an den Status als Binnenvertriebener geknüpft. Des weiteren besteht die Möglichkeit, Gelder aus einem Programm für Personen, die unterhalb der Armutsgrenze leben, zu bekommen. Die meisten faktisch Binnenvertriebenen erhalten finanzielle Unterstützung aus einer dieser beiden Quellen.

Es gibt allerdings Fälle, in denen Binnenvertriebene nicht als unter der Armutsgrenze lebend anerkannt wurden, weil sie z.B. einen Fernseher besaßen. Grundsätzlich gibt es Zusatzzahlungen für jedes Familienmitglied. Von diesem Geld müssen Binnenvertriebene Nahrungsmittel, Kleidung, Medizin, öffentliche Verkehrsmittel, Schulmaterial und Strom bezahlen. Ursprünglich wurden jedem Binnenvertriebenen 100kW Elektrizität pro Monat kostenlos zur Verfügung gestellt; jeder Verbrauch darüber hinaus musste von den Binnenvertriebenen selber bezahlt werden. Diese Vergünstigung wurde mittlerweile aufgehoben, was von den Behörden nicht angemessen kommuniziert wurde. In Folge sind

viele Binnenvertriebene mit Elektrizitätsrechungen konfrontiert, die sie nicht bezahlen können. Insbesondere in Sammelunterkünften ist dies problematisch, da keine individuellen Abrechnungszähler existieren und somit für alle Bewohner die Elektrizität abgestellt wird, wenn nur einer seine Rechnung nicht bezahlen kann. Da in Sammelunterkünften vorwiegend mit Strom geheizt wird, führt dies häufig dazu, dass ganze Sammelunterkünfte ohne Heizung sind. Das Heizen mit Strom ist zudem eine sehr teure Heizmethode, verglichen mit Gas oder Holz.

Der Zugang zu staatlichen Unterstützungszahlungen ist oft die einzige Einnahmequelle für Binnenvertriebene, da Arbeitslosigkeit ein Kernproblem in Georgien ist; insbesondere für Binnenvertriebene und Personen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden. Diese Personengruppen sind auf dem Arbeitsmarkt, aufgrund ihrer Lebenssituation, der Unterbrechung von Berufslaufbahnen und dem häufig eingeschränkten Zugang zu Bildung besonders benachteiligt. Die staatliche Arbeitsagentur wurde geschlossen und es gibt derzeit keine Pläne für eine baldige Wiedereröffnung. Auch das *Internal Displacement Monitoring Centre* weist darauf hin, dass für Binnenvertriebene eine Arbeitsaufnahme in Georgien derzeit nur sehr eingeschränkt möglich sein soll (vgl. Internal Displacement Monitoring Centre, Georgien: IDPs in Georgia Still Need Attention, 9 July 2009, p.5f). Laut dem *UN-Sonderbeauftragten für die Menschenrechte Binnenvertriebener* soll zudem die Analphabetenrate bei Kindern von Binnenvertriebenen stetig ansteigen, weshalb IDPs auch auf längere Sicht einen Nachteil auf dem Arbeitsmarkt haben könnten (vgl. Representative of the [UN] Secretary General on the Human Rights of Internally Displaced Persons, Specific Groups and Individuals: Mass Exoduses and Displaced Persons: Mission to Georgia, 24 March 2006, E/CN.4/2006/71/Add.7, p. 12, No. 29).

Trotz Bemühungen der georgischen Regierung die Unterbringung von Binnenvertriebenen zu verbessern, u.a. durch eine staatliche Strategie (2007) und einen Aktionsplan (2009), ist die Wohnsituation von vielen Binnenvertriebenen nach wie vor alarmierend. Noch immer leben viele der sogenannten „alten IDPs“, die infolge der Konflikte Anfang der 1990er Jahre fliehen mussten, in Notunterkünften, meist umfunktionierten öffentlichen Gebäuden, wie z.B. Schulen und Krankenhäuser. Nach Informationen von Amnesty International weisen einige dieser Sammelunterkünfte unzumutbare hygienische Verhältnisse auf. Es gibt beispielsweise Sammelunterkünfte mit nur 2 Toiletten und 2 Duschen für bis zu 150 Personen. Nach Informationen des *UN-Sonderbeauftragten für die Menschenrechte Binnenvertriebener* aus dem Jahr 2006 sollen rund 70% der Notunterkünfte nicht die Mindeststandards für eine menschenrechtskonforme Unterbringung erfüllt haben. Demnach sollen Notunterkünfte häufig über keinen Zugang zu fließendem und sauberem Wasser verfügen, häufig nur unzureichend mit Elektrizität versorgt, nur notdürftig isoliert sein und schlechte hygienische Bedingungen aufweisen (vgl. Ebd., S. 12f., Pkt. 31). Der *UN-Sonderbeauftragte* kritisiert daher, dass die Unterbringung vieler Binnenvertriebener gegen das Recht auf angemessenes Wohnen verstoße (vgl. Ebd., S. 13, Pkt. 31).

Obwohl viele der sogenannten „neuen IDPs“, die im Zuge des Südossetienkonfliktes im Jahr 2008 vertrieben wurden, in neu gebauten und auf längeren Aufenthalt angelegten Siedlungen untergebracht wurden, sind auch hier ernste Probleme zu verzeichnen. Neben Beschwerden über mangelhaften Zugang zu Sanitäreinrichtungen, Feuchtigkeit und Problemen mit den Abwassersystemen besteht das größte Problem darin, dass die meisten neuen Siedlungen in abgelegenen Gebieten gebaut wurden. Daher ist der Zugang zu Krankenhäusern, Schulen, Geschäften, Behörden und Beschäftigungsmöglichkeiten für „neue IDPs“ stark erschwert. Da der Kläger und seine Familie bereits 2004 aus Südossetien geflohen sind, kann Amnesty International nicht mit Bestimmtheit sagen, ob sie eher als „alte“ oder „neue“ Binnenvertriebene behandelt werden würden.

Die Krankenversicherung, die Binnenvertriebene erhalten, garantiert grundsätzlich ein Mindestmaß an medizinischer Versorgung. Die genauen Leistungen, die von der Krankenversicherung abgedeckt

werden, variieren allerdings zwischen den verschiedenen Anbietern. Die Kosten für Medikamente werden grundsätzlich nicht erstattet und müssen privat bezahlt werden. Dies trifft vor allem Binnenvertriebene, die unter chronischen Erkrankungen leiden. Eine psychologische Betreuung von Binnenvertriebenen ist in Georgien nicht gewährleistet, auch nicht für traumatisierte Personen. Auch nach Informationen des *UN-Sonderbeauftragten für die Menschenrechte Binnenvertriebener* soll eine psychologische Betreuung von Binnenvertriebenen nur sehr eingeschränkt möglich sein (vgl. Ebd., S. 13, Pkt. 32).

Zu Ihrer weiteren Information fügen wir den Bericht von Amnesty International „In the waiting room. Internally displaced people in Georgia“ vom August 2010 bei (Anlage: EUR 56/002/2010).

2. Ist ihm die Rückkehr aus Deutschland mit Ehefrau und drei in Frankreich und Deutschland geborenen Kleinkindern überhaupt möglich, wenn die Familie keine Personalpapiere hat und nur eine Heiratsurkunde vorweisen kann? Wird ihm und seinen Angehörigen die georgische Auslandsvertretung einen Pass oder Passersatzpapier ausstellen?

Nach dem deutsch-georgischen Abkommen über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen (kurz: Rückübernahmeabkommen) vom 6. September 2007 - in Kraft getreten am 1. Januar 2008 - müssen auch solche Personen von den georgischen Behörden rückübernommen werden, die nicht die in Art. 2 des Rückübernahmeabkommens aufgezählten Personalpapiere besitzen. Art. 3 des Rückübernahmeabkommens besagt, dass für derartige Personengruppen ein Übernahmeersuchen gestellt werden muss, das innerhalb von 30 Tagen (eine einmalige Verlängerung um 30 Tage ist möglich) beantwortet werden muss. Bleibt das Übernahmeersuchen unbeantwortet, so gilt dies als Zustimmung zur Übernahme. Den Rückkehrern werden dann Reisedokumente mit einer Gültigkeit von drei Monaten ausgestellt. Laut Art. 1 Abs. 3 des Rückübernahmeabkommens müssen auch im Ausland geborene Kinder rückübernommen werden. Ob es bei der Anwendung der genannten rechtlichen Normen zu praktischen Problemen kommt, ist Amnesty International nicht bekannt. Wir weisen an dieser Stelle allerdings darauf hin, dass die temporären Reisedokumente, die gegebenenfalls ausgestellt werden, nicht als Ersatz für einen Personalausweis oder andere Personalpapiere fungieren. Somit können temporäre Reisedokumente nicht für den Identitätsnachweis bei der Registrierung als Binnenvertriebene herangezogen werden.

3. Wie reagieren staatliche oder halbstaatliche Stellen in Georgien auf ossetisch-georgische Mischehen? Können Mitglieder aus derartigen Familien, die keinen familiären Rückhalt in Georgien haben, Hilfe bei der Existenzsicherung und Unterkunftssuche bekommen?

Amnesty International sind keine Berichte über eine gezielte und systematische Diskriminierung von ethnischen Osseten oder ethnischen Georgiern, die mit Angehörigen ethnischer Minderheiten verheiratet sind, bekannt. Dies schließt nicht aus, dass es in Einzelfällen zu Benachteiligungen kommen kann.

Hilfe bei der Existenzsicherung und Unterkunftssuche ist vor allem an den Status als Binnenvertriebener geknüpft. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die zu Frage 1. gemachten Ausführungen.

4. Ist insbesondere in Tiflis mit Anfeindungen durch die ethnisch georgische Bevölkerung zu rechnen? Besteht ein Bestreben zur ethnischen Säuberung gegen ossetische Volkszugehörige? Spielt es dabei eine Rolle, wenn der Ossete georgisch nur unvollkommen spricht? Kann ein Bäcker ossetischer Volkszugehörigkeit in Tiflis oder anderen Städten Georgiens seinen Beruf ausüben? Wird auf die georgische Ehefrau Druck ausgeübt, sich von ihrem ossetischen Ehemann zu trennen?

Nach Informationen des *European Centre for Minority Issues (ECMI)* sollen derzeit noch etwa 26.000 Personen ossetischer Volkszugehörigkeit in Kerngeorgien leben, wobei die Zahl in den letzten Jahren gesunken sein soll (vgl. European Centre for Minority Issues, Giorgi Sordia, Ossetians in Georgia in the Wake of the 2008 War, September 2009, p. 7). Dieser Rückgang soll allerdings vorwiegend der schlechten sozialen Lage in Georgien geschuldet sein und weniger gewaltsamen Übergriffen oder sonstiger Diskriminierung.

Die Auseinandersetzungen zwischen der georgischen und der ossetischen Seite während des Konfliktes Anfang der 90er Jahre und zuletzt 2008 wurden von zahllosen, von beiden Seiten begangenen, schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen begleitet. Amnesty International sind darüber hinaus gegenwärtig keine Berichte über gewaltsame Übergriffe oder eine gezielte Verfolgung und Diskriminierung von ossetischen Volkszugehörigen in Kerngeorgien bekannt. Diskriminierende Maßnahmen gegenüber Personen, die mit der ossetischen Seite assoziiert werden, kann Amnesty International aber nicht ausschließen. Inwieweit es dabei eine Rolle spielen könnte, wie gut der ethnische Ossete die georgische Sprache spricht, entzieht sich unserer Kenntnis. Nach Informationen von *ECMI* sollen sich viele Osseten aus Vorsicht als Georgier registriert haben lassen (vgl. Ebd., p. 8).

Amnesty International kann nicht beantworten, ob ein Bäcker ossetischer Volkszugehörigkeit in Tiflis oder anderen Städten Georgiens seinen Beruf ausüben kann. Wir verweisen diesbezüglich allerdings auf die in der Antwort zu Frage 1. beschriebene soziale Lage in Georgien, insbesondere die hohe Arbeitslosenquote. Amnesty International kann nicht beurteilen, ob es wahrscheinlich ist, dass auf die georgische Ehefrau Druck ausgeübt werden wird, sich von ihrem ossetischen Ehemann zu trennen.

5. Sind seit 2004 Übergriffe gegen ossetische Volkszugehörige im ethnisch überwiegend georgischen Teil des Landes bekannt geworden?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4. beschrieben sind Amnesty International keine Berichte über gewaltsame Übergriffe oder eine gezielte Verfolgung und Diskriminierung von ossetischen Volkszugehörigen in Kerngeorgien bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Imke Dierßen
Länder und Asyl
Referentin Europa und Zentralasien

Anlage